

RS Vwgh 1987/5/26 87/11/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1987

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §109 Abs1 lith;

Rechtssatz

Zweck des § 109 Abs 1 lit h KFG ist es, sicherzustellen, dass ein Fahrschulleiter die entsprechenden Erfahrungen im Erteilen von Unterricht aufweist, die er durch Ausübung seiner Fahrschullehrerberechtigung durch eine bestimmte Zeit nachzuweisen hat. Diese Erfahrungen haben sich auf alle Aufgaben von Fahrschullehrern zu beziehen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Bfr nur während 1,7 % seiner Fahrschullehrertätigkeit theoretischen Unterricht und nur 2 Stunden (insgesamt) lang Unterricht vor Gruppen von Fahrschülern erteilt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110016.X01

Im RIS seit

29.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at